



Brüssel, den 26. September 2016
(OR. en)

12256/16
ADD 2

**Interinstitutionelles Dossier:
2016/0184 (NLE)**

CLIMA 111
ENV 588
ONU 96
DEVGEN 195
ECOFIN 803
ENER 323
FORETS 42
AGRI 488
MAR 229
AVIATION 182

VERMERK

Nr. Komm.dok.: 10179/16 CLIMA 68 ENV 413 ONU 70 DEVGEN 127 ECOFIN 605 ENER
252 FORETS 24 AGRI 330 MAR 169 AVIATION 128 ADD 1 - COM(2016)
395 final - ANNEX 2

Betr.: Erklärung der Europäischen Union gemäß Artikel 20 Absatz 3 des
Übereinkommens von Paris

**Erklärung der Europäischen Union
gemäß Artikel 20 Absatz 3 des Übereinkommens von Paris**

Die folgenden Staaten sind derzeit Mitgliedstaaten der Europäischen Union: das Königreich Belgien, die Republik Bulgarien, die Tschechische Republik, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Estland, Irland, die Hellenische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, die Republik Kroatien, die Italienische Republik, die Republik Zypern, die Republik Lettland, die Republik Litauen, das Großherzogtum Luxemburg, Ungarn, die Republik Malta, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, die Republik Polen, die Portugiesische Republik, Rumänien, die Republik Slowenien, die Slowakische Republik, die Republik Finnland, das Königreich Schweden und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland.

Die Europäische Union erklärt, dass sie im Einklang mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere aufgrund seines Artikels 191 und seines Artikels 192 Absatz 1, befugt ist, internationale Übereinkommen zu schließen und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen umzusetzen, um die Erreichung folgender Ziele zu fördern:

- Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Verbesserung ihrer Qualität,
- Schutz der menschlichen Gesundheit,
- umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen,
- Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler oder globaler Umweltprobleme und insbesondere zur Bekämpfung des Klimawandels.

Die Europäische Union erklärt, dass die Verpflichtung, die mit ihrem am 6. März 2015 übermittelten beabsichtigten nationalen Beitrag verbunden ist, durch Maßnahmen der Union und ihrer Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten erfüllt wird.

Die Europäische Union wird gemäß Artikel 20 Absatz 3 des Übereinkommens weiterhin regelmäßig Angaben zu den relevanten Rechtsakten übermitteln, die die Europäische Union erlässt, um ihren Verpflichtungen im Rahmen der beabsichtigten nationalen Beiträge nachzukommen.